



Informationsblatt Hilfen für blinde Menschen

Für blinde Menschen gibt es unterschiedliche Hilfen, die dem Ausgleich von blindheitsbedingten Mehraufwendungen und Benachteiligungen dienen sollen und die über das Sozial- und Versorgungsamt des Landratsamtes Hohenlohekreis beantragt werden können. Mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die möglichen Hilfen sowie deren Voraussetzungen und Unterscheidungsmerkmale geben.

Allgemeine Voraussetzungen

Für die Inanspruchnahme der Hilfen muss zunächst eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Augenlicht fehlt ganz.
- Die Gesamtsehschärfe beträgt auf beiden Augen nicht mehr als ein Fünfzigstel.
- Es liegt eine nicht nur vorübergehende Störung des Sehvermögens vor, die dem Schweregrad der oben genannten Sehschärfe entspricht.

Als Nachweis dienen eine entsprechende Bescheinigung des Augenarztes oder der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“.

Landesblindenhilfe nach dem Blindenhilfegesetz (BliHG)

Landesblindenhilfe können blinde oder ihnen gleichgestellte Menschen erhalten, die das erste Lebensjahr vollendet und ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Arbeitsplatz in Baden-Württemberg haben. Sie ist nicht abhängig vom Einkommen und Vermögen.

Volljährigen steht ein Betrag in Höhe von 410,00 € und Minderjährigen ein Betrag in Höhe von 205,00 € zu. Ausnahmen gelten für Personen, die sich in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung aufhalten. Leistungen der Pflegeversicherung sowie Leistungen, die ebenfalls dem Ausgleich der blindheitsbedingten Mehraufwendungen dienen, werden (anteilig) auf die Landesblindenhilfe angerechnet.

Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Neben der Landesblindenhilfe sieht das SGB XII in § 72 eine weitere Hilfe für blinde Menschen vor. Diese kann auch ergänzend zur Landesblindenhilfe bezogen werden. Sie beträgt für Volljährige aktuell 880,28 € und für Minderjährige 440,14 €. Darauf anzurechnen sind, unter anderem, die Landesblindenhilfe sowie Leistungen der Pflegeversicherung.

Die Hilfe ist einkommens- und vermögensabhängig und richtet sich nach den sozialhilferechtlichen Bestimmungen. Daher werden sowohl die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des blinden Menschen als auch die des Ehegatten bzw. bei Minderjährigen die der Eltern in die Prüfung einbezogen. Die Vermögensfreigrenze für eine alleinstehende Person liegt derzeit bei 10.000,00 €. Außerdem können bestehende Unterhaltsansprüche bis zur Höhe der erbrachten Hilfe auf den Sozialhilfeträger übergehen.

Zu beachten ist auch, dass der Bezug von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII Auswirkungen auf im Rahmen der Hilfe zur Pflege gewährte Leistungen haben kann.

Des Weiteren gehört die Blindenhilfe zu den Hilfeleistungen, für die nach dem Tod des Hilfeempfängers geprüft werden muss, ob dessen Erben die entstandenen Kosten zu ersetzen haben.

Für weitere Informationen zu den Hilfemöglichkeiten in Ihrer individuellen Situation und zum Antragsverfahren stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Versorgungsamtes des Landratsamtes Hohenlohekreis gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Landratsamt Hohenlohekreis
Sozial- und Versorgungsamt
Gebäude A, Allee 17
74653 Künzelsau

Tel.: 07940 18-1266 Fax: -1336
Sozialamt@hohenlohekreis.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo – Mi, Fr 08:30 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:30 Uhr